



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Fachliche Einordnung der
Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) zum
„Arbeitsstand der Methodenentwicklung zur Anwendung
der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien
gemäß Anlage 12 (zu § 25)“ vom 05.01.2023

Stand 15.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Wesentliche Anmerkungen des StMUV und fachliche Einordnung	5
2.1 Anmerkungen zum Kriterium Überschwemmungsgebiete	5
Literaturverzeichnis	7
Anzahl der Blätter dieses Dokumentes	8

Abkürzungsverzeichnis

BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
GIS-Datenformat	Geoinformationssystem, standardisiertes Datenformat
planWK	planungswissenschaftliche Abwägungskriterien
StandAG	Standortauswahlgesetz
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Einleitung

Am 26.09.2022 hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (im Weiteren BGE) den Arbeitsstand zur Methodenentwicklung zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) gemäß Anlage 12 (zu § 25) StandAG vorgestellt (BGE 2022f). Testdatenabfragen zu den planWK wurden in den Gebieten zur Methodenentwicklung, die bereits für das Bearbeitungskonzept für die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen herangezogen wurden, durchgeführt. Die Testabfragen gewährleisteten einen Praxisbezug bereits im Zuge der Methodenentwicklung. Das Dokument stellt einen frühen Arbeitsstand dar, der zur Herstellung von Transparenz im fortschreitenden Verfahren dienen soll und gleichermaßen eine Partizipation der Fachöffentlichkeit und der Öffentlichkeit mit dem Themenfeld der planWK ermöglicht.

Gegenstand der Veröffentlichung sind ein Grundverständnis für die Anwendung der planWK und der Vorschlag eines methodischen Zwischenschrittes – die Darstellung der mit den planWK adressierten Nutzungsansprüche im GIS-Datenformat. Denn die planWK berücksichtigen gesellschaftliche Nutzungsansprüche an die übertägigen Flächen und den darunterliegenden Untergrund. Die kartografische Darstellung der Nutzungsansprüche hinter den planWK wird in Phase I, sofern die planWK zur Anwendung kommen sollten, auf Basis von Abfragen von Bestandsdaten bei Bundes- und Landesbehörden erfolgen.

Die Methode der Abwägung der planWK mit dem Ziel einer Einengung oder eines Vergleichs von Gebieten unter Berücksichtigung der Gewichtungs- und Wertungsgruppen ist nicht Gegenstand des genannten Dokuments. Diese wird in der laufenden Entwicklungsetappe erarbeitet.

Am 05.01.2023 wurden der BGE durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (im Weiteren StMUV) Fragen und Anmerkungen zum Methodenvorschlag vorgelegt. Für die Übersendung der Fragen und Anmerkungen bedankt sich die BGE ausdrücklich. Das Schreiben des StMUV ist auf der [Homepage](#) der BGE verlinkt.

In dieser fachlichen Einordnung beantwortet die BGE in Kapitel 2 die wesentlichen Punkte aus der Stellungnahme.

2 Wesentliche Anmerkungen des StMUV und fachliche Einordnung

Im folgenden Kapitel werden einige Anmerkungen der Stellungnahme des StMUV aufgegriffen und diskutiert. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Nachvollziehbare fachliche Hinweise werden im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens berücksichtigt, aber nicht in jedem Fall explizit kommentiert. Jedem Unterkapitel vorangestellt werden die Anmerkungen des StMUV in blauer Schriftfarbe wiedergegeben; Kernaussagen werden zitiert und kursiv dargestellt. Die Einordnung und Begründung durch die BGE folgt dann in schwarzer Schrift.

2.1 Anmerkungen zum Kriterium Überschwemmungsgebiete

Das StMUV gibt Rückmeldung und Anregungen zu einem Auszug aus Kapitel 6.5.4.1 „Hochwassergefahrenkarten“ der Veröffentlichung und bezieht sich dabei explizit auf folgende zwei Absätze:

„Hochwassergefahrenkarten werden bei der Anwendung des planWK 4 „Überschwemmungsgebiete“ nicht mitberücksichtigt, da der Betrachtungsgegenstand dieser Karten sicherheitsgerichtet ist und ihr Zweck darin besteht aufzuzeigen, wie groß die Gefahr ausgehend von einem Hochwasserereignis in bestimmten Gebieten ist. Sie dienen nicht der Prävention von Hochwassern und entsprechen somit nicht dem in Anlage 12 StandAG vorgesehenen Nutzungsanspruch. Generell gehen von Hochwassergefahrenkarten keine Nutzungsansprüche aus. Sie dienen hauptsächlich der Information. Die Auszüge aus den entsprechenden Gesetzestexten bestätigen im Folgenden Inhalt und Zweck von Hochwassergefahrenkarten.

§ 73 Abs. 1 WHG führt zur Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete aus: „Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.“ Weiter heißt es in Abs. 3 Satz 1: „Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit“. In § 74 Abs. 1 WHG ist dazu vorgegeben: „Die zuständigen Behörden erstellen für die Risikogebiete in den nach § 73 Absatz 3 maßgebenden Bewirtschaftungs-einheiten Gefahrenkarten und Risikokarten [...]“. Dabei werden von Hochwassergefahrenkarten verschiedene Hochwasserszenarien erfasst. (BGE 2022f, Seite 55)

Anmerkung aus der Stellungnahme des StMUV

„Diese Interpretation in Absatz 1 halten wir für zu einseitig. Hochwassergefahrenkarten sind u.a. für ein Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren zu erstellen (§ 74 Abs. 2 WHG). Gemäß § 76 Abs. 2 WHG sind diese Gebiete per Rechtsverordnung festzusetzen. Damit sind die ermittelten Hochwassergefahrenflächen eine "Vorstufe" und Grundlage für die vorl. Sicherung / Festsetzung. Sie dienen sehr wohl auch dem vorbeugenden Hochwasserschutz.

Zu Absatz 2 ist folglich anzumerken: Risikogebiete gem. § 73 WHG beschreiben die Gebietskulisse, für die Hochwassergefahren- und -risikokarten erstellt werden müssen. Innerhalb dieser Kulisse sind Überschwemmungsgebiete (HQ100) verpflichtend festzusetzen. Gleiches gilt für Wildbachgefährdungsbereiche und zu Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchte Gebiete (unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb der Risikokulisse liegen). Weiterhin können auch außerhalb der Risikogebiete gem. Art 46 BayWG Überschwemmungsgebiete ermittelt und festgesetzt werden.

Aus unserer Sicht ist deshalb die im Text angeführte Herleitung nicht dazu geeignet, den Zweck der Hochwassergefahrenkarten lediglich auf die Informationsvorsorge zu reduzieren.“ (StMUV 2023, Seite 2)

Fachliche Einordnung: Die BGE kann die Fragestellung nachvollziehen.

Antwort: Wir können Ihrer Argumentation folgen. Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten lediglich einen informierenden Charakter zuzuschreiben, wird ihrer Bedeutung nicht gerecht. Eine Verwendung von Hochwasserrisiko- und Hochwassergefahrenkarten als Datengrundlage bei einer Anwendung der planWK wird nach aktuellem Arbeitsstand dennoch nicht in Betracht gezogen, da sich aus ihnen keine direkten Ansprüche an Flächen oder Einschränkungen in ihrer Nutzung ableiten.

Literaturverzeichnis

BGE (2022f): *Arbeitsstand der Methodenentwicklung zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß Anlage 12 (zu § 25) StandAG. Vorgaben, Grundverständnis, Daten zur Darstellbarkeit der Einzelkriterien*. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH. https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/Methodik/Phase_I_Schritt_2/planWK/20220926_Arbeitsstand_Methodenentwicklung_planWK_bf.pdf

StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist

StMUV (2023): *Stellungnahme zum "Arbeitsstand der Methodenentwicklung zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß Anlage 12 (zu § 25); Stand 26.09.2022"*. 2023. Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. München

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 5171 43-0
poststelle@bge.de
www.bge.de